



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

**074/05**

1

# Sitzungsvorlage

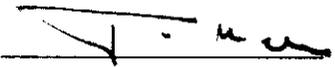
Datum: 16.03.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.04.2005	
2.				
3.				
4.				

**Aufhebung von Satzungen pp.**

Beschlussentwurf:

Die Ehrenordnung der Stadt Eschweiler vom 30.04.1980 sowie die Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler vom 18.12.2001 werden aufgehoben.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

**Ehrenordnung der Stadt Eschweiler vom 30.04.1980:**

Die Ehrenordnung der Stadt Eschweiler vom 30.04.1980 (Anlage 1) wurde auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 GO NRW erlassen. Nach der vorgenannten Vorschrift müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat (§ 43 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

Für die Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse hat der Rat die Einzelheiten über die Auskunftsverpflichtungen auch bereits in § 18 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.11.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.02.2005 geregelt. Die dort getroffenen Regelungen stimmen mit den wesentlichen Regelungen der Ehrenordnung überein, so dass auf die Ehrenordnung insgesamt verzichtet werden kann. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Ehrenordnung nunmehr ersatzlos aufzuheben.

**Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler vom 18.12.2001:**

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgelöst. Die für diesen Wirtschaftsbetrieb erlassene Betriebssatzung vom 18.12.2001 (Anlage 2) ist daher aufzuheben.

**ANLAGEN**

**Ehrenordnung der Stadt Eschweiler**

Ehrenordnung vom 30.04.1980; in Kraft getreten am 01.05.1980

**§ 1**

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschußmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift,
  - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder
  - c) ausgeübter Beruf
    - bei Unselbständigen:  
Angabe des Arbeitgebers/-Dienstherren und der Art der Beschäftigung,
    - bei Selbständigen:  
Angabe der Art der Tätigkeit,
    - bei mehreren ausgeübten Berufen:  
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
  - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes,
  - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt,
  - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschußmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

**§ 2**

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

Anlage 1

**Betriebssatzung  
der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler**

Satzung vom 18.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Der Stadtbetrieb wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilf- und Nebenbetriebe sind die Beseitigung von Abwasser und Abfall, die Unterhaltung von Straßen und Grünflächen sowie das Betreiben von Friedhöfen. Sonstige nichtwirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107 GO NRW (GO) können vom Stadtbetrieb übernommen werden.

**§ 2**

**Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Eschweiler“.

**§ 3**

**Werkleitung**

- (1) Der vom Rat bestellte Werkleiter (im folgenden Werkleitung genannt) bildet die Werkleitung. Der Werkleitung obliegt die kaufmännische und technische Leitung des Betriebes.
- (2) Der Stadtbetrieb wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Stadtbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend nötig sind, insbesondere
  1. Einsatz des Personals;
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
  3. im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 €;
  4. die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € bzw. die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.

- (3) Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie kann sich zur Abwicklung der kaufmännischen buch- und Wirtschaftsführung der Dienstleistungen eines Dritten bedienen. Sie hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

**§ 4**

**Werkausschuss**

- (1) Es wird ein Werkausschuss gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werkausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € und bis zu 500.000,00 € beträgt. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte;

Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 25.000,00 €;

Erlass und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 € überschreiten.

- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 sowie § 60 Abs. 2 GO.
- (4) Auf das Verfahren im Werkausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Eschweiler entsprechend Anwendung.

**§ 5**

**Rat**

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung, die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat kann dem Werkausschuss, dem Bürgermeister und der Werkleitung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen und - unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter - sämtlich jederzeit zurückholen.

**§ 6**

**Bürgermeister**

- (1) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der

Werkleitung einzelfallbezogene oder allgemeine Weisungen erteilen.

- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werkausschuss und den Rat vor.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den regelmäßigen Besprechungen des Bürgermeisters und seiner Beigeordneten teil, sofern der Bürgermeister dies in der Tagesordnung vorsieht.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werkausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werkausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates der Stadt Eschweiler herbeizuführen.

#### § 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Stadtbetriebes Eschweiler vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf.

Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes nachrichtlich angegeben.

- (2) Bezüglich der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung, soweit Positionen der Besoldungsgruppe A 10 BBesG, Vergütungsgruppe IV b BAT und darüber hinaus betroffen sind.
- (3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Werkleitung.
- (4) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### § 9 Vertretung des Stadtbetriebes Eschweiler

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Stadtbetriebes Eschweiler, die

ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.

- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Stadtbetrieb Eschweiler -“, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

#### § 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetriebes ist des Kalenderjahr.

#### § 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf

1.022.583,76 i

festgesetzt.

#### § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Stadtbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

#### § 13 Jahresabschluss, Rechenschaft und Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Lagebericht, soweit dieser den Jahresabschluss erläutert.

## VIII.1

- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Kassenführung**

Für die Kassenführung des Stadtbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.